

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

„Hamburger Schutzschirm“ – Erstes Maßnahmenpaket für von der Corona-Virus-Epidemie geschädigte Unternehmen und Institutionen

A.

Anlass und Zweck der Mitteilung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Epidemie haben in allen betroffenen Ländern der Welt zu einem Rückgang der wirtschaftlichen Nachfrage geführt. Viele Geschäftstätigkeiten sind zum Zweck der Vermeidung zwischenmenschlicher Kontakte untersagt, wodurch auch angebotsseitig ein wirtschaftlicher Schock entsteht. Wertschöpfungsketten sind gestört oder gar unterbrochen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie sind derzeit nicht exakt abschätzbar, allerdings ist von einer kontraktiven Wirkung auf die gesamtdeutsche Konjunktur auszugehen. Auch für Hamburg ist eine Rezession wahrscheinlich.

Besonders gefährdend wirkt sich der Rückgang der Nachfrage auf viele Unternehmen und Institutionen aus, die derzeit keine oder sehr geminderte Einnahmen erzielen und in erhebliche Schwierigkeiten geraten, Liquidität zu erhalten. Höchste Priorität hat demzufolge die Vermeidung akuter Liquiditätsengpässe und von Insolvenzen. Auf Seite des Bundes wurden zahlreiche zusätzliche und bereits dringend gebotene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht.

B.

Maßnahmen des Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Mit dieser Drucksache wird über ein erstes Maßnahmenpaket informiert, welches auf die aktuellen Herausforderungen eingeht und die Unternehmen wirksam unterstützt. In der noch genauen Ausgestaltung und Vorbereitung der Maßnahmen und deren Weiterentwicklung werden laufend sowohl die Entwicklung der Lage als auch die bereits bestehenden und sich in der Entwicklung befindenden Maßnahmen des Bundes berücksichtigt.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachstehenden Maßnahmen.

1. Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) des Senats

Der Senat legt mit der Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler (Hamburger Corona Soforthilfe, HCS) auf, die insbesondere als Adressaten oder Betroffene der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen un-

mittelbar oder mittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten bzw. geraten sind. Die Hamburger Corona Soforthilfe wird nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt sein und das Soforthilfe-Programm des Bundes (mit der auf bis zu 10 Mitarbeiter begrenzten Förderung) sinnvoll ergänzen. Vorgesehen sind nach aktuellem Stand direkte, echte und zusätzliche Zuschussmittel in Höhe von

- 2.500 Euro (Solo-Selbständige)
- 5.000 Euro (mehr als 1 bis 10 Mitarbeiter [VZÄ])
- 25.000 Euro (mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter [VZÄ])
- 30.000 Euro (mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter [VZÄ]).

Um die Landesförderung optimal mit dem begrenzten Soforthilfe-Programm des Bundes zu verzahnen, startet das konkrete, digitale und möglichst unbürokratisch gestaltete Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem finalen Beschluss des Bundes-Soforthilfe-Programms durch den Bund noch im März 2020. Die beteiligten Behörden haben mit der IFB die notwendigen Vorbereitungen aufgenommen.

Wie viele kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler durch die Allgemeinverfügungen zur Bewältigung der Corona-Krise unmittelbar oder mittelbar in eine existenzbedrohende Lage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind und Hilfen der HCS in Anspruch nehmen können, ist derzeit nicht abschätzbar. In Hamburg gibt es ca. 91.000 Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten sowie ca. 8.700 Unternehmen mit 10 bis 49 und knapp 2.000 mit mehr als 50 bis 249 Beschäftigten¹⁾. Bei einer Inanspruchnahme durch etwa der Hälfte dieser Unternehmen ergäbe sich nach jetzigem Stand ein ungefähres Fördervolumen von voraussichtlich 300 bis 400 Mio. Euro.

2. Corona-Sofortmaßnahmen der einzelnen Behörden

Der Senat unterstützt dringende Sofortmaßnahmen der Behörden in ihren Zuständigkeitsbereichen finanziell, um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Finanzbehörde hat bereits 13,5 Mio. Euro aus dem Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft für ein Hilfspaket Corona-Bekämpfung für dringende Maßnahmen und Unterstützungen der Corona-Bekämpfung der Gesundheitsbehörde und der bezirklichen Gesundheitsämter freigegeben. Die Beschäftigten in Hamburgs Behörden, Be-

zirksämtern und ihnen nachgeordneten Einrichtungen sowie mit der Bekämpfung und Einschränkung der Ausbreitung beauftragtes medizinisches Personal benötigen kurzfristig in ausreichendem Umfang persönliche Schutzausrüstung, um in Verdachtsfällen Testungen auf Covid-19 vornehmen zu können und Erkrankte zu kontaktieren und zu behandeln. Der Bund hat eine zentrale Beschaffung dieser Güter in die Wege geleitet, hat aber alle Länder auch aufgefordert, kurzfristig selbst Materialien zu beschaffen, sofern diese im Handel verfügbar sind. Darüber hinaus muss kurzfristig weiteres Material für eigene Maßnahmen der FHH, insbesondere weitere Schutzausrüstung nicht nur wie bisher für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und die Krankenpflege, sondern zusätzlich für den ambulanten wie stationären Altenpflegebereich beschafft werden. Hinzu kommen weitere Bedarfe an persönlicher Schutzausrüstung für Beschäftigte in vielen anderen sozialen Einrichtungen. Außerdem besteht Notwendigkeit, größere Mengen Desinfektionsmittel und -material zu beschaffen.

Eine Aufgabe der Gesundheitsämter ist es derzeit vorrangig, die Kontaktpersonen von Erkrankten zu ermitteln, zu informieren und ihre häusliche Isolierung zu begleiten. Aktuell tragen sie die Hauptlast der Infektionsschutzmaßnahmen. Zudem besteht ein verstärkter Beratungs- und Koordinierungsaufwand in den Bezirken in gesundheitlichen Fragen. Die in den Bezirksämtern verfügbaren Kräfte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) sind in der aktuellen Situation des Eindämmens der Ausbreitung, aber auch in den voraussichtlichen folgenden Phasen mit höheren Infektionsraten an der Grenze der personellen Belastbarkeit angelangt. Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung hängt auch davon ab, wie die Gesundheitsämter in Hamburg ausreichend mit personellen Kapazitäten ausgestattet sind. Deshalb werden die personellen Ressourcen massiv ausgebaut.

Auf Grund der Neuartigkeit des Virus und der pandemischen Lage hat sich der Informationsbedarf der Bevölkerung drastisch erhöht. Deshalb sind gut verständliche Beratungsangebote auf der einen Seite, aber auch neue Formen von Betreuungsdiensten notwendig, um als Gesundheitswesen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der sozialen Folgen der Pandemie zu leis-

¹⁾ Quelle: Unternehmensregister Hamburg 2018; erfasst werden Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 18.000 Euro pro Jahr. Freiberufler werden mit erfasst, aber nicht gesondert ausgewiesen.

ten – die Corona-Hotline und der Aufbau einer Freiwilligenbörse sind erste Ansätze.

Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) schnürt ein Hilfspaket Kultur im Wert von 25 Mio. Euro und erlässt hierzu eine ergänzende Förderrichtlinie zum Ausgleich wirtschaftlicher Härten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung der Allgemeinverfügungen Covid-19. Deren Regelungen sollen der BKM in Ergänzung bereits bestehender Fördermöglichkeiten ermöglichen, finanzielle Hilfen für kulturelle Einrichtungen sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler zu leisten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Förderfähig sind kulturelle Einrichtungen wie Privattheater oder Musik-Clubs. Dazu werden die jeweils bereits existierenden Förderkulissen in den Sparten weiterentwickelt. Gefördert werden nachgewiesene laufende Belastungen, die auf Grund der Schließung einer Einrichtung oder eines Veranstaltungsortes, der Absage von Veranstaltungen oder fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen nicht mehr durch eigene Mittel gedeckt werden können. Künstlerinnen und Künstler, die als Solo-Selbständige in der KSK gemeldet sind und in Hamburg eine entsprechende Einrichtung betreiben bzw. ihren Hauptwohnsitz haben, können die Hamburger Corona Soforthilfe der IFB in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wird ein Nothilfefonds in Höhe von zwei Millionen Euro eingerichtet, mit dem auf Antrag Ausfälle ausgeglichen werden können, die durch andere Hilfsmaßnahmen nicht erfasst werden.

Für weitere Sofortmaßnahmen dieser und anderer Behörden wird die Finanzbehörde entsprechend Vorsorge betreiben.

3. Hilfen der IFB: Förderprogramme in Ergänzung der KfW-Programme

Gemeinsam mit der IFB wird der Senat die bestehenden, eigenen IFB-Förderprogramme deutlich erweitern und die Konditionen verbessern, um die gestarteten KfW-Förderprogramme für die Hamburger Bedarfe passgenau zu flankieren.

Erster Baustein wird der HamburgKredit-Liquidität (HKL), der zielgerichtet kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem Kreditvolumen von je bis zu 250.000 Euro ausstatten und damit die Liquiditätssituation im KMU-Bereich im Zusammenwirken mit den anderen Maßnahmen entspannen kann. Bei Zins- und Tilgungsbedingungen soll der europarechtliche Rahmen maximal im Sinne der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer ausgeschöpft werden.

Für Kulturinstitutionen (IFB-Förderkredit Kultur) und Sportvereine – einschließlich solcher mit gesondert organisiertem Profibereich und Organisatoren von Sportveranstaltungen – (IFB-Förderkredit Sport) werden die Behörde für Inneres und Sport (BIS) und die BKM ein neues Fördermodul auch für dringend notwendige Betriebsmittel ausweisen; bisher wurden mit diesen Förderprogrammen nur Investitionen im Sport- und Kulturbereich gefördert. Die Ergänzungen der Förderrichtlinien sind bei der BKM und der BIS im Einvernehmen mit der IFB mit Hochdruck in Arbeit. Das Ziel ist, dass – nach Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Erhöhung des Kredit- und Garantierahmens für die IFB – unmittelbar erste Anträge gestellt werden können. Der Kreditrahmen soll jeweils in der Regel bis zu 150.000 Euro betragen, Zins und Tilgung werden auch hier so ausgestaltet, dass sie auf die besonderen Finanzierungsprobleme von Institutionen aus dem Bereich Kultur und Sport in unserer Stadt in dieser besonderen Lage eingehen und den rechtlichen Rahmen hierfür ausschöpfen.

Daneben steht das bewährte Kredit- und Förderprogramm der Hamburger Förderbank IFB im Zusammenwirken mit KfW und den Hausbanken zur Verfügung. Die gesamte Finanzwirtschaft ist aufgefordert, im guten Zusammenwirken aller Beteiligten so unbürokratisch wie möglich einen Beitrag zur Bewältigung der Lage zu leisten.

4. Hilfen unserer Bürgerschaftsgemeinschaft: Schnellere Vergaben und mehr Volumen

Mit dem Ziel, insbesondere für kleinere und Kleinstunternehmen, den Zugang zu Betriebsmittelfinanzierungen angesichts der Corona-Krise abzusichern und zu beschleunigen, werden im Bereich der Bürgschaften folgende Maßnahmen ergriffen:

- Bei der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (BG) wird der Bürgschaftshöchstbetrag von derzeit 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Zur Beschleunigung der Verfahren soll die BG bis zur Höhe von 250.000 Euro Bürgschaftsvolumen im Rahmen der sogenannten „echten Eigenkompetenz“ Bürgschaften vergeben können, sodass die BG innerhalb von 72 Stunden über die Übernahme der Bürgschaft allein entscheiden kann.
- Betriebsmittelfinanzierungen sind nun auch bei bestehenden Unternehmen mit 80%iger Rückverbürgung möglich (vorher bis zu 60%).

- Die Obergrenze von 35 % Betriebsmitteln am Gesamtobligo wird auf 50 % erhöht.

Die Maßnahmen gelten ab sofort für alle Bürgerschaftsneuanträge von Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund waren. Die Maßnahmen sind vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Im Zuge dieser Maßnahmen wird das Bürgerschaftsvolumen der Stadt insgesamt entsprechend erweitert werden.

5. Steuerliche Hilfen: Corona-Erlass für die Steuerverwaltung

Der sog. Corona-Erlass für steuerliche Hilfen ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt und mittlerweile in Kraft getreten. Hierfür hatte sich die Hamburger Finanzbehörde im Vorfeld ausdrücklich eingesetzt. Auf diesem Wege werden den Hamburger Finanzämtern die nötigen Instrumente in die Hand gegeben, um Liquiditätspässe durch die zeitweise Suspendierung steuerlicher Pflichten bis zum 31. Dezember 2020 zu überwinden.

Inhalt des Erlasses ist die zinslose Stundung der von der Bundesauftragsverwaltung umfassten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Herabsetzung der quartalsweise fälligen Vorauszahlungen unter vereinfachten Voraussetzungen.

Falls der Steuerpflichtige gegenwärtig Steuerrückstände hat, ist vorgesehen, in nachweislich vom Corona-Virus betroffenen Fällen Erleichterungen von der Vollstreckung (Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge) zu gewähren, die individuell mit den zuständigen Erhebungsstellen der Finanzämter abzustimmen sind.

Für die von Hamburg verwaltete Gewerbesteuer sowie die Landes- und Kommunalsteuern sind entsprechende Regelungen getroffen worden, die in einem Ländererlass veröffentlicht worden sind, sodass die steuerlichen Hilfen aus einem Guss gewährt werden können.

Die Leitung der Finanzbehörde und der Steuerverwaltung haben die 14 Hamburger Finanzämter unmittelbar von dieser neuen Rechtslage unterrichtet, sodass eine bruchfreie und maximal entgegenkommende Anwendung dieser Regelungen sichergestellt ist. Wirksame Maßnahmen können allerdings nur dann ergriffen werden, wenn sich die betroffenen Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe der Regelungen rechtzeitig mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen.

6. Gebührenrechtliche Erleichterungen für Wirtschaftsteilnehmer:

Corona-Rundschreiben der Finanzbehörde vom 23. März 2020

Hamburg hat mit einem Corona-Gebührenrundschreiben 1/2020 vom 23. März 2020 die Möglichkeiten für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende, Selbständige und sonstige betroffene Institutionen erweitert. Die nicht unerheblich durch das Coronavirus und/oder die zur Eindämmung erlassenen städtische Allgemeinverfügungen in Hamburg in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar eingeschränkten Gebührenpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung oder – als ultima ratio – Erlass der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren nach §21 Gebührengesetz (GebG) stellen. Die Vermeidung unbilliger Härten durch das Coronavirus gilt als „öffentliches Interesse“ im Sinne des §21 Absatz 1 Satz 2 GebG. Die Anträge auf Stundung der Gebühr bis zum 31. Dezember 2020 können zur Verfahrensvereinfachung per E-Mail an die im Bescheid genannten Ansprechpartner erfolgen, an die Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen und auf die Erhebung von Stundungszinsen ist in der Regel zu verzichten. Die Anträge auf Teilerlass oder Erlass der Gebühr kommen in Betracht, wenn auf Grund der ergangenen Allgemeinverfügungen die der Gebührenfestsetzung zugrundeliegende Leistung ganz oder überwiegend entfällt (z.B. Ausfall von Veranstaltungen, eingeschränkte Nutzung öffentlicher Flächen).

7. Hilfen für Gewerbemieten: Zinslose Stundung für Mieter städtischer Immobilien auf Antrag möglich

Unternehmen und Institutionen, die gewerbliche Mieter in städtischen Immobilien sind und von den aktuellen Corona-Allgemeinverfügungen belastet werden, können ihre Miete auf Antrag bei ihrem jeweiligen Vermieter vorerst bis zu drei Monate zinslos gestundet bekommen. Die Stundungszusage der städtischen Immobilienvermieter, wie z.B. Sprinkenhof, GMH, HHLA, HPA und LIG für gewerbliche, private Mieter in städtischen Immobilien kann für viele Gewerbemieten ein erster wertvoller Baustein sein. Die Zusage der Immobilienunternehmen gilt ab sofort und ist auf formlosen Antrag möglich. Betroffene Gewerbemieten sollen sich dazu zeitnah und mit einer sachgerechten Begründung der Betroffenheit von

den städtischen Allgemeinverfügungen an ihren städtischen Vermieter wenden. Auch die SAGA hat eine erste entsprechende Zusage abgegeben. Der Senat bittet insbesondere die privaten Gewerbevermieter in Hamburg, diesem Beispiel ebenfalls zu folgen.

8. Finanzierungssicherheit für Zuwendungsempfangende

Die Zuwendungsempfangenden der Stadt können sich weiter darauf verlassen, dass trotz der die Arbeit einschränkenden städtischen Allgemeinverfügungen die Zuwendungen weiter ausbezahlt werden. Dazu sind entsprechende klarstellende Schreiben seitens der zuständigen Behörden verfasst worden. Aus den aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen sollen den Zuwendungsempfangenden grundsätzlich keine wesentlichen Nachteile entstehen – insbesondere gilt dies für die Finanzierung der Fixkosten (z.B. Miete und Gehälter sowie vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte).

9. Erleichterungen im Vergaberecht: Corona-Rundschreiben der Finanzbehörde vom 20. März 2020

Die Finanzbehörde hat mit einem Corona-Vergaberundschreiben vom 20. März 2020 zunächst die Hamburgischen Vergabe- und Beschaffungsstellen über die Erleichterungen des Bundes im sog. Oberschwellenvergaberecht informiert. Darüber hinaus hat Hamburg in dem Rundschreiben selbst weitgehende Erleichterungen zur vereinfachten Handhabung des Vergaberechts im sog. Unterschwellenbereich geschaffen. Auf Grundlage des §2a Absatz 3 in Verbindung mit §12 Nr. 1 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) wurden für Liefer- und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, die Wertgrenzen sowohl für die Zulässigkeit einer Verhandlungsvergabe als auch zur verpflichtenden Anwendung der E-Vergabe jeweils bis zum EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienst-

leistungsaufträge nach § 106 Absatz 2 Nr. 1 GWB in Höhe von aktuell 214.000 Euro festgesetzt. Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und sind befristet bis zum 31. Dezember 2020. Weiterhin hat das Rundschreiben auf Möglichkeiten der Vergabe- und Beschaffungsstellen zur Verfahrenserleichterung hingewiesen und praktische Handlungsempfehlungen im Hinblick auf bestehende Verträge und Registerabfragen erteilt.

10. Liquidität für Auftragnehmer und Lieferanten der Stadt sichern

Gerade jetzt will die Stadt ein guter Investor, Auftraggeber und verlässlicher Vertragspartner für die private Wirtschaft sein. So, wie Hamburg Forderungen stunden wird, um die Liquidität der von den Auswirkungen der Allgemeinverfügungen betroffenen Unternehmen zu stärken, wird umgekehrt die Stadt eingehende Rechnungen von Lieferanten über die Kasse.Hamburg nicht erst zur Fälligkeit, sondern sofort begleichen. Dadurch steht den Unternehmen die entsprechende Liquidität schneller zur Verfügung – in dieser Lage hilft jeder Beitrag.

C.

Finanzielle Auswirkungen

Soweit durch die in dieser Drucksache dargestellten Maßnahmen in den zuständigen Einzelplänen Mehrbedarfe entstehen, werden den Behörden die erforderlichen Mittel aus zentralen Mitteln des Einzelplans 9.2. „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bereitgestellt. Die Kosten für das Maßnahmenpaket stellen im Jahr ihrer jeweiligen Entstehung Aufwand dar und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Mit den haushälterischen Folgen dieser und anderer notwendigen Maßnahmen wird der Senat die Bürgerschaft gesondert befassen.

D.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen in der Drucksache Kenntnis nehmen.